

Der Landkreis Calw erlässt nach §§ 28 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) i.V.m. §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **über die Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe sowie weitergehende Beschränkung des Alkoholverkaufs zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2).**

1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz (GastG) beginnt um 23.00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des Folgetages.

Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung nach § 12 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg (GastVO). Im Übrigen gelten die Regelungen des 4. Abschnitts der GastVO.

2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem GastG sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen im Landkreis Calw verboten.

3. Ausnahmen von den Ziffern 1 bis 2 erteilt das Amt für Ordnung und Recht aus wichtigem Grund im Einzelfall.

5. Für die Nichtbefolgung der Einhaltung der Sperrzeit nach Ziffer 1 wird die Durchsetzung mittels Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für den Fall, dass die Abgabe von Alkohol entgegen Ziffer 2 dennoch stattfindet, wird die Anwendung eines Zwangsgelds von EUR 1.000,00 angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 29. Oktober 2020 in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Calw von 50 pro 100.000 Einwohner an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Calw wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/> zusätzlich hinweisen.

8. Die „Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Alkoholaußenabgabe zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2)“ vom 22. Oktober 2020 wird hiermit widerrufen und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

## **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG und ist gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für Ordnung und Recht, Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 27. Oktober 2020



Helmut Riegger

Landrat